

Gewässerordnung

des

Sportanglervereins Elmshorn-Barmstedt e.V.

Inhaltsübersicht

A Formelle Bestimmungen

1. Ausweispapiere der Mitglieder
2. Ausweispapiere der Nichtmitglieder

B Fischerei und Uferschutz

1. Fischereiaufsicht
2. Fischfrevel, Gewässerverunreinigungen
3. Uferbetretung

C Der Fang

1. Allgemeines
2. Mindestmaße und Schonzeiten
3. Begrenzung des Fanges
4. Fangliste
5. Verwertung des Fanges
6. Maßnahmen bei Verstößen

A 1 Ausweispapiere der Mitglieder

- a) Beim Angeln haben die Mitglieder folgende Ausweispapiere mit sich zu führen:

Die jährliche Fangliste,
den Fischereischein mit der aktuellen Fischereiabgabemarke,
den Erlaubnisschein des Vereins und
den Sportfischerpass des VDSF.

- b) Der Sportfischerpass ist nur gültig, wenn die Beiträge bezahlt sind und die Beitragszahlung nachgewiesen wird.

A 2 Ausweispapiere der Nichtmitglieder

- a) Nichtmitglieder dürfen nur dann einen Erlaubnisschein – Gastkarte – erhalten, wenn sie im Besitz des Fischereischeins sind. Diese Regelung gilt nicht für Sportangler, die ihren festen Wohnsitz in einem Ausland haben.

Gastkarten sind beim Vereinsvorsitzenden oder beim Schatzmeister des Vereins zu beantragen. Hier kann jedoch vom Verein eine besondere Regelung getroffen werden. Die Gastkarte muss auf den Namen des Gastes ausgestellt sein und gilt nur für den auf der Gastkarte angegebenen Zeitraum. Der Preis wird vom Verein (Vorstand) festgesetzt. Die Gastkarte bedarf der Unterschrift des Gastanglers und des Ausstellers. Der Ausstellungstag muss angegeben sein. Die Gastkarte ist nicht übertragbar.

- b) Die Gastkarte und den Fischereischein muss der Gastangler beim Angeln bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

B 1 Fischereiaufsicht

Den behördlichen Organen (Polizei und amtliche Fischereiaufseher), den vom Verein bestellten Fischereiaufsehern sowie sämtlichen Vereinsmitgliedern, die sich als solche ausweisen, sind die unter A.1 und A.2 aufgeführten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang.

B 2 Fischfrevel, Gewässerverunreinigungen

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten und haben möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, Gewässerwarte oder Organe der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen.

- b) Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind den örtlichen Polizeibehörden und dem geschäftsführenden Vorstand auf dem schnellsten Wege zu melden. Nur schnellste Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen.

Auch nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen die Vereins- und Verbandsdisziplin oder gegen diese Gewässerordnung sind dem geschäftsführenden Vorstand baldigst und möglichst schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

- c) Wasserproben bei Fischsterben: Je eine Wasserprobe muss unmittelbar an der vermutlichen Einlassstelle der Abwässer und 50 bis 100 m unterhalb entnommen werden, eine oder mehrere weitere unterhalb bis zur Stelle des Fischsterbens. Auch eine Probeentnahme mindestens 50 m oberhalb der Einleitstelle ist notwendig, um eventuell die Sauberkeit des Wassers bis zu dieser Stelle nachweisen zu können. Als Gefäße können saubere Wein- oder Bierflaschen, die vorher ausgespült wurden, verwendet werden, die bis an den Verschluss zu befüllen sind. Es wird angeraten, die Wasserproben in Gegenwart einer Amtsperson zu entnehmen oder durch eine Amtsperson selbst entnehmen zu lassen und den Gewässerwarten schnellstens zuzuleiten, insbesondere bei Fließgewässern. Im Begleitschreiben sind der Sachverhalt, die Begleitumstände und eine Liste

mit den Nummern der Proben und die Zeit der Entnahme zu vermerken. Die Angabe der Wassertemperatur ist sehr erwünscht.

B 3 Uferbetretung

- a) Wiesen und bestellte Felder am Wasser dürfen nur von der angelnden Person und nur an der Uferkante betreten werden. Familienangehörige und Freunde haben hierzu kein Recht. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke selbstverständliches Gebot. Eingefriedigte, bebaute Grundstücke sowie noch nicht gemähte Heuwiesen dürfen nicht betreten werden.
- b) Für die durch die Uferbetretung über das zumutbare Maß hinaus entstandenen Schäden haftet der Verursacher persönlich. Der Angelplatz ist sauber zu halten. Abfälle (Köder- und Futterbehältnisse, Zigarettenschachteln und Zigarettenskippen) sind vor Verlassen des Platzes einzusammeln und mitzunehmen.

C 1 Der Fang

- a) Grundsatz: „Je weniger Gerät, desto mehr Sportangler“
- b) Es darf mit nicht mehr als 3 Angeln – Köder beliebig - gleichzeitig geangelt werden. Beim Angeln mit Kunstködern (Spinnangeln) darf nur mit der Spinnrute geangelt werden.
Der so genannte mitangelnde Lebenspartner (ermäßigter Beitrag) darf grundsätzlich nur mit 1 Rute angeln.
Besondere Beschränkungen für einzelne Gewässer können durch den Verein beschlossen werden. Es ist verboten, die die Angeln unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen. Unbeaufsichtigt im Wasser liegendes Gerät ist durch die amtlichen Fischereiaufseher oder durch das einzelne Vereinsmitglied in Zusammenarbeit mit einem amtlichen Fischereiaufseher oder mit der Polizei sicher zu stellen.
- c) Ein Angler darf den anderen Angler nicht belästigen.
- d) Die Verwendung lebender Köderfische oder lebender Frösche als Köder ist verboten und nach dem Tierschutzgesetz strafbar.
- e) Das Auslegen von Reusen, Aalschnüren und beweglichen Legeangeln sowie das Fischen mit Netzen sind grundsätzlich verboten.
- f) Eine einfache Köderfischsenke mit einer Seitenlänge von nicht mehr als 1 m ist zulässig.
- g) Gefangene Fische sind sogleich ohne unnötige Qualen oder rohes Misshandeln durch Betäuben und anschließendes Abstechen zu töten. Das brutale „An-Land-Werfen“ oder „In-den-Beutel-stopfen“ gefangener und nicht getöteter Fische ist verboten und kann strafrechtliche Ahndung zur Folge haben.

C 2 Mindestmaße und Schonzeiten

- a) Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Maße und Schonzeiten.
- b) Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende. Gefangene untermaßige Fische, egal ob lebensfähig oder nicht, sind unverzüglich in das Wasser zurück zu setzen und dürfen nicht gehältert werden.
- c) Jeder Angler muss beim Fischfang neben Kescher und Längenmaß zur waidgerechten Versorgung des Fanges ein Schlagholz sowie ein Messer mit sich führen.

C 3 Begrenzung des Fanges

In den Vereinsgewässern gibt es eine Begrenzung des Fanges. Der jeweils zulässige Fang jeder einzelnen Fischart ist in der jährlichen Fangliste und/oder in der jährlichen Mitteilung „Der Vorstand gibt bekannt“ aufgeführt.

C 4 Fangliste

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist über Art, Zahl, Größe und Gewicht der in den Vereinsgewässern gefangenen Fische eine jährliche Fangliste zu führen. Dem Wasser auf Dauer entnommene Fische sind sofort nach dem Anlanden und Versorgen der Fische einzutragen.

Die Fangliste ist bis zum 10.01. des Folgejahres dem Obmann der Besatzkommission zur Auswertung zuzuleiten. Die Adresse des jeweiligen Obmanns ist der Fangliste zu entnehmen.

Das Ergebnis der Auswertung (Anzahl und Gewicht der gefangenen Fische in den einzelnen Vereinsgewässern) wird den Vereinsmitgliedern bei der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Bei Nichtabgabe der Fangliste wird eine Gebühr für die Besatzkasse erhoben. Die Höhe der Gebühr setzt die Jahreshauptversammlung fest.

C 5 Verwertung des Fanges

Der Verkauf von in den Vereinsgewässern gefangenen Fischen gegen Entgelt ist nicht gestattet.

C 6 Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen, unabhängig von der Ahndung durch die öffentlichen Stellen, die in der Satzung vorgesehenen vereinsinternen Maßnahmen uneingeschränkt nach sich. Jeder Angler ist für die Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften und der vereininternen Bestimmungen selbst verantwortlich. Unkenntnis schützt vor Strafe nicht.

Inkrafttreten: Diese Gewässerordnung tritt am 01. 01.2010 in Kraft